

# Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV. Nr. 42. 22. September 1888.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

**die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführtem Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und ähnlichen Alkoholfabrikaten.**

(Vom 14. September 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes;  
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Für den zur Herstellung von Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und anderen ähnlichen Alkoholfabrikaten verwendeten, nicht denaturirten Monopolsprit findet bei Ausfuhr gedachter Erzeugnisse eine Rückvergütung des Monopolgewinnes nach Maßgabe von Art. 5 des Alkoholgesetzes statt, sofern und insoweit die Menge des beigemischten Sprits durch amtliche Kontrolle festgestellt worden ist.

Export-Firmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim schweizerischen Finanzdepartement zum voraus anzumelden.

2. Der zur Ausfuhr bestimmte Monopolsprit soll von den Export-Firmen jeweilen in einem Reservoir aufbewahrt werden, dessen Füllung im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden hat. Nach jeder ganzen oder theilweisen Füllung oder Leerung des Reservoirs soll dasselbe von dem betreffenden Beamten unter amtlichen Verschuß gelegt werden. Wird der im Beisein des Kontrolbeamten aus dem Reservoir entnommene Sprit vor Einfüllung in die eigentlichen Exportgefäße in Lagergebäude übergefüllt, so unterstehen auch diese letzteren einer amtlichen Kontrolle. Ueber die Art derselben hat zwischen den Export-Firmen und der Alkoholverwaltung eine besondere Verständigung stattzufinden.

3. Das Füllen der eigentlichen Exportgefäße aus den amtlich verschlossenen Reservoirs oder Lagergebäuden mit gleichzeitiger Konstatirung der Menge und des Stärkegrades des zum Export bestimmten Sprits hat in längern Perioden und ebenfalls im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden, welch' Letzterer die Exportgefäße, resp. deren Verpackung zu versiegeln oder zu plombiren und die hienach vorgeschriebenen Ausfuhrdeklarationen mit seiner Unterschrift und dem Amtsstempel als richtig zu bescheinigen hat.

Bei der Ausfuhr ist der betreffenden Zollstätte vom Exporteur eine in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Deklaration nach aufzustellendem Schema zuzustellen.

Die Beamten der Zollverwaltung kontroliren die Ankunft der Waare an der Ausfuhrzollstätte mit unverletzten Siegeln oder Plomben, sowie die wirklich erfolgte Ausfuhr, und vermerken das Ergebnis dieser Kontrolle auf den Ausfuhrdeklarationen. Die Zollstätten führen besondere, diesen Deklarationen entsprechend eingerichtete Ausfuhrregister. Das eine Doppel der vom Exporteur aufgestellten Deklaration wird von der Zollstätte, als Ausfuhrbescheinigung unterzeichnet und abgestempelt, der zuständigen Gebietsdirektion und von dieser zu Händen der Alkoholverwaltung

der Oberzolldirektion zugestellt; das andere Doppel bleibt bei der Zollstätte in Verwahrung und wird mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

4. Die Export-Firmen haben eine angemessene, vom schweizerischen Finanzdepartement festzustellende Kautionsleistung zu leisten; sie haben die Kosten der Einrichtung und des Unterhaltes der Kontrol-Reservoirs und Lagergebäude und die Kosten der in ihrem Domizil stattfindenden Kontrolle zu tragen.

5. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 2, 4, 5, 6, 8 bis und mit 12, 15 und 16 des Reglements vom 4. November 1887, nebst den durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Februar und 2. März 1888 daran getroffenen Abänderungen.

6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. September 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hertenstein.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
den Militärflichtersatz.

(Vom 14. September 1888.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung vom 24. April 1885 (A. S. n. F., Bd. VIII, pag. 85) enthält keine Bestimmung darüber, welche Ersatzsteuer zurückzuvorgüten sei, wenn die Dienstversäumniß sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat.

Es ist denn auch die Verordnung in verschiedener Weise interpretirt worden, indem bald angenommen wurde, daß durch nachträgliche Dienstleistung die erste Versäumniß, bald, umgekehrt, daß durch dieselbe die letzte Versäumniß nachgeholt werde, was zur Folge hatte, daß im erstern Falle die für die erste, im letztern Fall die für die letzte Versäumniß bezahlte Ersatzsteuer restituirt wurde.

Um dieser widersprechenden Praxis, welche zu mehrfachen Anständen Anlaß gegeben hat, ein Ende zu machen, haben wir uns die Streitfrage prinzipiell zu lösen entschlossen, und zwar scheint uns die oben in erste Linie gestellte Auffassung die logisch allein richtige zu sein.

Wir verfügen daher, daß die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. f.; daß daher die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumniß bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe.

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf  
ausgeführten Wermuthwein, künstlichem Rhum, kunstlichem Cognac, kunstlichem  
Kirschwasser und ähnlichen Alkoholfabrikaten. (Vom 14. September 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1888
Date	
Data	
Seite	109-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.